

ELISABETH ROSSA

Die Finalität europäischer Verteidigung

Jus Publicum

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 334



Elisabeth Rossa

Die Finalität europäischer Verteidigung

Eine Untersuchung vor dem Hintergrund
des Grundgesetzes

Mohr Siebeck

Elisabeth Rossa, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; 2011 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2013 Promotion (Köln); 2016 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2024 Habilitation (Köln).

orcid.org/0000-0003-1930-5181

ISBN 978-3-16-164678-2 / eISBN 978-3-16-164679-9

DOI 10.1628/978-3-16-164679-9

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Elisabeth Rossa.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2024 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingereicht und zu Beginn des Wintersemesters 2024/2025 als Habilitationsschrift angenommen. Im Nachhinein erschienene Quellen und politische Ereignisse wurden bis zum Frühjahr 2025 vereinzelt eingearbeitet.

Mein tief empfundener Dank gilt zunächst meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Bernhard Kempen, für seinen fachlichen Rat und kritischen Blick, sein stets offenes Ohr und das Vertrauen, das er mir von Beginn an entgegengebracht hat. Die Unterstützung und der akademische Freiraum, den ich genießen durfte, waren für mich bereits bei meiner Dissertation von großem Wert. In unserer langjährigen gemeinsamen Zeit am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht habe ich in zahlreichen bereichernden Diskussionen nicht nur juristisch, sondern auch menschlich viel von ihm lernen dürfen.

Nicht weniger herzlich möchte ich Herrn Professor Dr. Claus Kreß für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken, das für mich schon deshalb von unschätzbarem Wert ist, da mein wissenschaftliches Denken bereits früh durch seine Vorlesungen geprägt wurde. Das äußerst hohe Maß an Präzision der Gedankenführung war und ist mir seitdem stets Vorbild.

Herrn Professor Dr. Felix Lange möchte ich sehr für die gute Zusammenarbeit und seine wertvolle Unterstützung vor, während und nach dem Abschluss der Habilitationsphase danken. Weiterer Dank gilt überdies Herrn Professor Jonah Levy für instruktive Denkanstöße hinsichtlich meiner Forschungsfrage und methodischen Herangehensweise.

Für die freundliche Betreuung der Veröffentlichung sowie das sorgfältige Lektorat beim Verlag Mohr Siebeck danke ich Frau Daniela Taudt und Frau Silja Verena Meister sowie Frau Marie Seffner. Der Seidl-Hohenveldern-Verein zur Förderung der Völkerrechtswissenschaft hat die Drucklegung der Arbeit mit einer großzügigen Publikationsbeihilfe gefördert, weshalb auch diesem großer Dank gebührt.

Köln, im April 2025

Elisabeth Rossa

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
Kapitel 1: Die Anfänge europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik bis zum Vertrag von Lissabon	5
<i>A. Die europäische Idee in der frühen Nachkriegszeit – Über das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bis zu den Pariser Verträgen</i>	<i>5</i>
<i>B. Die europäische Idee und ihre vertragliche Fixierung – Über die Römischen Verträge zu der Europäischen Union des Vertrages von Lissabon</i>	<i>13</i>
<i>C. Zwischenfazit: Lehren aus der Vergangenheit – Entwicklungsmuster und Eckpfeiler europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik ...</i>	<i>23</i>
Kapitel 2: Die momentane europäische Verteidigungsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon	27
<i>A. Vorüberlegung: Die Konzeption von Supranationalität und Intergouvernementalismus</i>	<i>27</i>
<i>B. Das auswärtige Handeln der Europäischen Union</i>	<i>37</i>
<i>C. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>	<i>44</i>
<i>D. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>	<i>59</i>
<i>E. Zwischenfazit: Europäische Verteidigung unter Spannung</i>	<i>90</i>

Kapitel 3: Verfassungsrechtliche Grundlagen einer Beteiligung Deutschlands an der europäischen Verteidigungspolitik	93
A. Vorüberlegungen zu dem Begriff der „offenen Staatlichkeit“	93
B. Die „offene Staatlichkeit“ in der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	96
C. Die verteidigungspolitischen Normen der Verfassung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	118
Kapitel 4: Modelle einer zukünftigen europäischen Verteidigungspolitik	213
A. Verteidigungs- und sicherheitspolitische Strategien der Europäischen Union	215
B. Verteidigungs- und sicherheitspolitische Strategien der Bundesrepublik Deutschland	251
C. Implikationen europäischer und nationaler Szenarien für eine finale europäische Verteidigungspolitik	273
Kapitel 5: Verfassungsrechtliche Grenzen offener Staatlichkeit und einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union	287
A. Vorüberlegungen zu einer verteidigungspolitischen Verfassungsidentität	288
B. Vorüberlegungen zu dem Friedensgebot des Grundgesetzes als spezifischer Integrationsgrenze	308
C. Finalitätselement: Abrücken von dem Prinzip der Einstimmigkeit	315
D. Finalitätselement: Stärkung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und der Rüstungskoooperation	326
E. Finalitätselement: Die „neue“ Rolle des Art. 44 EUV	332
F. Finalitätselement: Die Integration der Streitkräfte	342
G. Abschließende Überlegungen zu einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Finalität der EU und den Einfallstoren offener Staatlichkeit mit verteidigungspolitischer Relevanz	421

Inhaltsübersicht

IX

Schlussbetrachtung	425
Literaturverzeichnis	429
Register	460

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
Kapitel 1: Die Anfänge europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik bis zum Vertrag von Lissabon	5
<i>A. Die europäische Idee in der frühen Nachkriegszeit – Über das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bis zu den Pariser Verträgen</i>	<i>5</i>
I. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	5
II. Der Europarat und die Initiative einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	7
III. Der Beitritt Deutschlands zum WEU-Vertrag	9
IV. Die Rolle der NATO	10
<i>B. Die europäische Idee und ihre vertragliche Fixierung – Über die Römischen Verträge zu der Europäischen Union des Vertrages von Lissabon</i>	<i>13</i>
I. Die Römischen Verträge von 1957	13
II. Der Vertrag von Maastricht	15
III. Der Vertrag von Amsterdam	18
IV. Der Vertrag von Nizza	21
V. Der Vertrag von Lissabon	22
<i>C. Zwischenfazit: Lehren aus der Vergangenheit – Entwicklungsmuster und Eckpfeiler europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik ...</i>	<i>23</i>
Kapitel 2: Die momentane europäische Verteidigungsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon	27
<i>A. Vorüberlegung: Die Konzeption von Supranationalität und Intergouvernementalismus</i>	<i>27</i>

I.	Dogmatische Grundlagen – Ideengeschichtlicher Ursprung mit europäischem Bezug	28
II.	Souveränität als beiden Konzepten inhärentes Moment	31
<i>B.</i>	<i>Das auswärtige Handeln der Europäischen Union</i>	37
I.	Primärrechtliche Grundlagen – Präambel	37
II.	Primärrechtliche Grundlagen – Titel V des EUV	38
1.	Überblick	38
2.	Art. 21 EUV	39
3.	Art. 22 EUV	42
<i>C.</i>	<i>Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>	44
I.	Intergouvernementalität der GASP und die (eigenständige) Rolle der Union	44
II.	Intergouvernementalität der GASP und ihre Besonderheiten	47
1.	Handlungsformen im Rahmen der GASP – Art. 25 EUV	47
a)	Allgemeine Leitlinien	48
b)	Beschlüsse nach Art. 25 lit. b EUV	49
c)	Ausbau der systematischen Zusammenarbeit	50
2.	Das Beschlussverfahren nach Art. 31 EUV	50
3.	Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	52
a)	Art. 18 EUV	52
b)	Art. 27 EUV	53
c)	Der Europäische Auswärtige Dienst	54
4.	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee – Art. 38 EUV	55
5.	Art. 40 EUV	58
<i>D.</i>	<i>Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>	59
I.	Art. 42 EUV – Verhältnis der GSVP zur GASP	59
II.	Art. 42 EUV – Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik	61
III.	Art. 42 EUV – Die sog. „irische Klausel“	63
IV.	Art. 42 EUV – Missionen der Union	65
1.	Der Begriff der „Mission“	65
a)	Merkmal „außerhalb der Union“	66
b)	Aufgabenspektrum von Missionen	67
c)	Militärische, zivile und gemischt zivil-militärische Ausrichtung	68
2.	Militärische Mittel	69
3.	Verteidigungskapazitäten der NATO	71
4.	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der GASP	72
5.	Beschlussverfahren im Rahmen des Art. 43 EUV	74
6.	Durchführung – Art. 44 EUV	74
V.	Art. 42 EUV – Die Europäische Verteidigungsagentur	76
VI.	Art. 42 EUV – Beschlussfassung	78

VII. Art. 42 EUV – Ständige Strukturierte Zusammenarbeit	79
1. Voraussetzung der Mitgliedschaft und Zielsetzung der SSZ	79
2. Verhältnis zu Missionen nach Art. 43 EUV	81
3. Verfahren zur Beteiligung an der SSZ	81
4. Einrichtung einer SSZ und darin bestehende Projekte und Initiativen	82
VIII. Art. 42 EUV – Die Beistandsklausel	84
E. Zwischenfazit: Europäische Verteidigung unter Spannung	90
 Kapitel 3: Verfassungsrechtliche Grundlagen einer Beteiligung Deutschlands an der europäischen Verteidigungspolitik	 93
A. Vorüberlegungen zu dem Begriff der „offenen Staatlichkeit“	93
B. Die „offene Staatlichkeit“ in der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	96
I. Präambel	97
II. Art. 24 Abs. 1 GG	97
1. Übertragung von Hoheitsrechten	99
a) Umfang der übertragbaren Rechte	99
b) Das umstrittene Merkmal der „Durchgriffswirkung“	100
2. Der Begriff der „zwischenstaatlichen Einrichtung“	105
3. Das Tatbestandsmerkmal „durch Gesetz“	109
III. Art. 23 GG	112
1. Entstehungsgeschichte und Struktur des Art. 23 GG	112
2. Die Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG	115
C. Die verteidigungspolitischen Normen der Verfassung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	118
I. Wehrverfassungsrechtliche Vorschriften und deutsche Verfassungstradition – Grundlagen des Wehrverfassungsrechts	118
1. Das Grundgesetz in seiner Fassung vom 23. Mai 1949	118
2. Das Grundgesetz und das Wehrverfassungsrecht	126
II. Art. 87a GG	128
1. Art. 87a Abs. 1 GG	129
a) Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG	129
b) Art. 87a Abs. 1 S. 2 GG	134
c) Der Begriff der „Verteidigung“	134
aa) Die Merkmale der Landesverteidigung und des Bündnisfalles	135
bb) Konstellationen zweifelhafter völkerrechtlicher Zulässigkeit	138
cc) Der Reformbedarf des Art. 87a GG im Spiegel der Friedensstaatlichkeit	143

dd) Die Frage nach der Herkunft des „Angriffs“	149
ee) Abschließende Überlegungen zu dem Begriff der „Verteidigung“	150
d) <i>Der Begriff des „Verteidigungsfalles“</i>	152
2. <i>Art. 87a Abs. 2 GG</i>	153
a) <i>Der Verfassungsvorbehalt und der (bewaffnete) Einsatz der Streitkräfte</i>	154
b) <i>Überlegungen zu einem Verfassungsvorbehalt für den Auslandseinsatz der Streitkräfte</i>	158
c) <i>Das sog. Streitkräfteurteil des Bundesverfassungsgerichts</i> ...	161
3. <i>Art. 87a Abs. 1a GG</i>	162
III. <i>Art. 24 Abs. 2 GG</i>	165
1. <i>Ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit</i>	165
a) <i>System kollektiver Sicherheit</i>	166
aa) <i>völkerrechtliches Begriffsverständnis</i>	166
bb) <i>verfassungsrechtliches Begriffsverständnis</i>	168
b) <i>Gegenseitigkeit</i>	174
2. <i>Die Wahrung des Friedens</i>	175
3. <i>„sich einordnen“ und die Folgen – Die Beschränkung von Hoheitsrechten</i>	182
a) <i>Der Umfang des erforderlichen Vertragsgesetzes nach Art. 24 Abs. 2 GG i. V.m. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG</i>	183
b) <i>Der Umfang einer Beschränkung von Hoheitsrechten</i>	185
c) <i>Der Umfang einer Beschränkung von Hoheitsrechten bei Auslandseinsätzen der Streitkräfte</i>	186
4. <i>Die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit</i>	189
IV. <i>Exkurs: Die Rolle von Hoheitsrechten bei internationaler Integration von Streitkräften</i>	197
1. <i>Gemischt-nationale Truppenverbände</i>	198
2. <i>Internationale Bündnisse</i>	200
V. <i>Zwischenfazit: Übertragung der herausgearbeiteten Maßstäbe auf die Europäische Union und eine verteidigungspolitische Integration</i>	203
1. <i>Das Verhältnis des Art. 24 Abs. 2 GG zu Art. 87a GG</i>	203
2. <i>Das Verhältnis des Art. 24 Abs. 2 GG zu Art. 24 Abs. 1 GG</i>	206
3. <i>Überlegungen zu einer fortschreitenden verteidigungspolitischen Integration im Rahmen des Wehrverfassungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Art. 23 GG</i>	207

Kapitel 4: Modelle einer zukünftigen europäischen Verteidigungspolitik	213
A. <i>Verteidigungs- und sicherheitspolitische Strategien der Europäischen Union</i>	215
I. Vorüberlegungen zum Status quo	215
1. <i>Rechtliche Grenzen einer vertieften Integration nach dem Vertrag von Lissabon</i>	216
2. <i>Zwischenfazit: Herausforderungen und Defizite der gegenwärtigen Europäischen Verteidigungsarchitektur</i>	220
II. Überlegungen und Szenarien der Europäischen Kommission	221
1. <i>Das Weißbuch zur Zukunft Europas</i>	221
2. <i>Das Reflexionspapier über die Zukunft der Europäischen Verteidigung</i>	226
a) <i>Grundsätze</i>	226
b) <i>Die Szenarien im Einzelnen</i>	227
c) <i>Vorüberlegungen zu Gemeinsamkeiten und Herausforderungen bei einer Umsetzung der Szenarien</i>	230
3. <i>Die Rede(n) zur Lage der Union</i>	232
III. Der sog. <i>strategic compass</i> der Europäischen Union	237
1. <i>Grundsätze</i>	237
2. <i>Die Szenarien im Einzelnen</i>	239
a) <i>„Handeln“</i>	239
b) <i>„Sichern“</i>	243
c) <i>„Investieren“</i>	244
d) <i>„Mit Partnern zusammenarbeiten“</i>	245
3. <i>Vorüberlegungen zu Gemeinsamkeiten und Herausforderungen bei einer Umsetzung der Szenarien</i>	247
IV. Zwischenfazit aus europäischer Perspektive	249
B. <i>Verteidigungs- und sicherheitspolitische Strategien der Bundesrepublik Deutschland</i>	251
I. Das Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr	251
1. <i>Zur Sicherheitspolitik</i>	252
2. <i>Zur Zukunft der Bundeswehr</i>	255
3. <i>Vorüberlegungen zu einer nationalen Ausrichtung zukünftiger Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Bundeswehr</i>	258
II. Die sog. <i>Nationale Sicherheitsstrategie</i> – und die sog. <i>Bundeswehr der Zeitenwende</i>	259
1. <i>Politik der Integrierten Sicherheit</i>	260
2. <i>Wehrhaftigkeit</i>	261
3. <i>Resilienz</i>	263

4. Die sog. Bundeswehr der Zeitenwende	265
5. Vorüberlegungen zu einer nationalen Ausrichtung zukünftiger Sicherheits- und Verteidigungspolitik	266
III. Die Rolle des sog. <i>strategic concepts</i> der NATO	268
IV. Zwischenfazit aus nationaler Perspektive	272
C. Implikationen europäischer und nationaler Szenarien für eine finale europäische Verteidigungspolitik	273
I. Synthese nationaler und europäischer Überlegungen – Zwei Kernszenarien europäischer verteidigungspolitischer Finalität	274
II. Zur Rolle des Art. 42 Abs. 2 EUV – Konsequenzen nationaler und europäischer Konzepte für die Begriffsbildung einer <i>gemeinsamen</i> Verteidigung	279
 Kapitel 5: Verfassungsrechtliche Grenzen offener Staatlichkeit und einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union	 287
A. Vorüberlegungen zu einer verteidigungspolitischen Verfassungsidentität	288
I. Äußere Souveränität im Spiegel offener Staatlichkeit	290
1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	291
2. Die Rolle der Eigenstaatlichkeit im Rahmen europäischer Integration in Verteidigungsfragen – das sog. <i>militärische</i> Gewaltmonopol	293
3. Das <i>militärische Gewaltmonopol</i> in der Lesart offener Staatlichkeit	297
a) <i>Begriffliche Anleihen des Wehrverfassungsrechts</i>	299
b) <i>Definitorische Ansätze außerhalb des Wehrverfassungsrechts</i>	301
c) <i>Grenzen der dualen Auslegung des militärischen</i> <i>Gewaltmonopols</i>	304
II. Zwischenfazit zu der verteidigungspolitischen Verfassungsidentität als Integrationsgrenze	306
B. Vorüberlegungen zu dem Friedensgebot des Grundgesetzes als spezifischer Integrationsgrenze	308
I. Die begrenzende Wirkung des verfassungsrechtlichen Friedensgebotes	309
II. Die Frage nach der Bedeutung einer europäischen Friedenskonzeption	310
III. Implikationen des verfassungsrechtlichen Friedensgebotes für die Finalitätsdebatte	312
C. <i>Finalitätselement: Abrücken von dem Prinzip der Einstimmigkeit</i>	315
I. Vorüberlegungen zu der Verortung demokratischer Rückbindung in dem Prinzip der Einstimmigkeit	315

II.	Implikationen des Prinzips der Freiwilligkeit im Rahmen der Einstimmigkeit	317
III.	Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen	319
	1. <i>Die Begründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit</i>	320
	2. <i>Art. 42 EUV als Auslegungshilfe</i>	322
	3. <i>Rückschlüsse für konkrete Szenarien von der Einstimmigkeit abweichender Abstimmungsmehrheiten</i>	324
IV.	Primärrechtliche Umsetzung – die Frage nach einer Überschreitung der Grenze der <i>gemeinsamen Verteidigungspolitik</i>	324
D.	<i>Finalitätselement: Stärkung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und der Rüstungskooperation</i>	326
I.	Das Merkmal der Freiwilligkeit im Rahmen der SSZ	327
II.	Zur Vertiefung rüstungspolitischer Kooperation	328
E.	<i>Finalitätselement: Die „neue“ Rolle des Art. 44 EUV</i>	332
I.	Eine <i>avant-garde</i> von Staaten im Rahmen des Art. 44 EUV	334
II.	Festlegung von Missionssimulationen im Vorfeld einer Mandatierung	340
III.	Fazit: Das Potential der „neuen“ Rolle des Art. 44 EUV	341
F.	<i>Finalitätselement: Die Integration der Streitkräfte</i>	342
I.	Modelle einer Integration der Streitkräfte	343
	1. <i>Gemischt-nationale Truppenverbände</i>	343
	2. <i>Handeln im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit</i>	346
	3. <i>Die Aufstellung einer europäischen Armee</i>	349
II.	Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt als spezifische Integrationsgrenze	350
	1. <i>Die Bundeswehr als „Parlamentsheer“</i>	350
	a) <i>Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Kritik</i>	351
	b) <i>Weitere Begründungsansätze eines wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes und ihre Implikationen für die Finalitätsdebatte</i>	356
	c) <i>Zwischenfazit</i>	361
	2. <i>Gegenstand einer Parlamentsbeteiligung</i>	362
	3. <i>Gefahr im Verzug</i>	364
	4. <i>Einfachgesetzliche Rechtslage: Das sog. Parlamentsbeteiligungsgesetz</i>	369
	a) <i>Auslandseinsätze der Bundeswehr zwischen parlamentarischer Praxis und Verrechtlichung</i>	370
	b) <i>Das Parlamentsbeteiligungsgesetz als Verfahrensgesetz</i>	370

c)	<i>Das vereinfachte Zustimmungsverfahren</i>	371
d)	<i>Gefahr im Verzug und das Rückholrecht des Deutschen Bundestages</i>	373
e)	<i>Fragen der Reformbedürftigkeit</i>	375
aa)	Zur Anknüpfung an den Begriff des <i>Einsatzes</i> und der Mitwirkung in Stäben und Hauptquartieren	375
bb)	Zu der verfassungsrechtlichen Bewertung sog. <i>Vorratsbeschlüsse</i>	378
5.	<i>Zur Integrationsfestigkeit des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes</i>	381
6.	<i>Die Bedeutung der sog. irischen Klausel</i>	383
7.	<i>Fazit zu der Rolle des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes als spezifische Integrationsgrenze</i>	385
III.	<i>Umsetzbarkeit einer Integration der Streitkräfte vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grenzen</i>	386
1.	<i>Vertiefung der Kooperation multinationaler Truppenverbände im Rahmen der Europäischen Union</i>	387
a)	<i>Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Zulässigkeit einer rein technischen Integration</i>	387
b)	<i>Vertiefende Integrationsschritte im Rahmen und jenseits einer technischen Integration – Die Durchbrechung des Rückgriffprinzips</i>	388
aa)	Vorüberlegungen zu einer Durchbrechung des Rückgriffprinzips	388
bb)	Verfassungsrechtliche Implikationen	389
cc)	Erwägungen angesichts Art. 43 UN-Charta	392
dd)	Primärrechtliche Implikationen	393
c)	<i>Vertiefende Integrationsschritte im Rahmen und jenseits einer technischen Integration – Die Vergemeinschaftung des Oberbefehls</i>	395
aa)	Die Befehls- und Kommandogewalt der Union	395
bb)	Zu der Abgrenzung der Integrationsnormen des Grundgesetzes	396
cc)	Zu der Frage einer verfassungsrechtlich zulässigen Übertragung des <i>full command</i>	398
dd)	Möglichkeiten einer Modifikation der Befehls- und Kommandogewalt	399
2.	<i>Die Aufstellung einer europäischen Armee</i>	401
a)	<i>Zu den Integrationsgrenzen des Grundgesetzes</i>	402
b)	<i>Zur Umsetzbarkeit einer europäischen Armee und der Wahrung der Integrationsgrenzen des Grundgesetzes</i>	403
aa)	Die notwendige Kompetenzverteilung auf primärrechtlicher Ebene	404

bb) Überlegungen zu den primärrechtlichen Folgen – Das Rückgriffsprinzip	407
cc) Überlegungen zu den primärrechtlichen Folgen – Das Prinzip der Einstimmigkeit	408
dd) Überlegungen zu den primärrechtlichen Folgen – Wahrung des institutionellen Gleichgewichts durch das Europäische Parlament	409
ee) Überlegungen zu den primärrechtlichen Folgen – Weitere Elemente einer Wahrung des institutionellen Gleichgewichts	412
ff) Weitere Folgen auf primär- und sekundärrechtlicher Ebene	414
gg) Verortung einer europäischen Armee innerhalb der Evolutivklausel	415
hh) Verortung eines ständigen EU-Hauptquartiers innerhalb der Evolutivklausel	416
ii) Die notwendige parlamentarische Mitwirkung und das Demokratieprinzip als solches	418
IV. Fazit: Die Integration der Streitkräfte und ihre verfassungsrechtliche Umsetzbarkeit	420
G. <i>Abschließende Überlegungen zu einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Finalität der EU und den Einfallstoren offener Staatlichkeit mit verteidigungspolitischer Relevanz</i>	421
Schlussbetrachtung	425
Literaturverzeichnis	429
Register	460

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
AEUU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
ASAP	Act in Support of Ammunition Production
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASMZ	Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift
AU	Afrikanische Union
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Beck-OK	Beck'scher Onlinekommentar
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BKGG	Berliner Kommentar zum Grundgesetz
Beschl.	Beschluss
BMVG	Bundesministerium der Verteidigung
BT	Deutscher Bundestag
BT.-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BwBBG	Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz)
BwFinVermG	Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung
BWV	Bundeswehrverwaltung
CARD	Coordinated Annual Review on Defence
CDP	Capability Development Plan
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEPS	Centre for European Policy Studies

CIR	Cyber- und Informationsraum
COM	Europäische Kommission (European Commission)
COSAC	Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (Conference of Parliamentary Committees for Union Affairs of Parliaments of the European Union)
COVID-19	Coronavirus Disease 2019
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DoSA	Defence and Space Assets
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EATC	European Air Transport Command
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EDA	Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency)
EDIP	European Defence Industrial Programme
EDIRPA	Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (European defence industry reinforcement through common procurement act)
EDIS	European Defence Industrial Strategy
EDTIB	EU Defence Technological and Industrial Base
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFF	Europäische Friedensfazilität
EG	Europäische Gemeinschaft
EGF	Europäische Gendarmerietruppe
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EL	Ergänzungslieferung
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESVI	Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUISS	European Union Institute for Security Studies
EUMC	Militärausschuss der Europäischen Union (Military Committee of the European Union)
EUMS	Militärstab der Europäischen Union (European Union Military Staff)

EUNAVFOR	European Union Naval Force
EuR	Europarecht
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EVU	Europäische Verteidigungsunion
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCAS	Future Combat Air System
FDP	Freie Demokraten
Fn.	Fußnote
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
GTAI	Germany Trade & Invest
GYIL	German Yearbook of International Law
HdBStR	Handbuch des Staatsrechts
HFR	Humboldt Forum Recht
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/in
Hs.	Halbsatz
HV	Hohe/r Vertreter/in der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
IOLR	International Organizations Law Review
IP	Internationale Politik
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jg.	Jahrgang
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JUFIL	Journal on the Use of Force and International Law
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
Koord.	Koordinator/en/in/innen
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	Litera
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
Ls.	Leitsatz
Ms.	Manuskript

MN KdoOpFü	Multinationales Kommando Operative Führung
MN JHQ	Multinational Joint Headquarters
MPCC	Militärischer Planungs- und Durchführungsstab (Military Planning and Conduct Capability)
MPIL	Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n. F.	neue Fassung
NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-governmental organization)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
No.	Number
Nr.	Nummer
NRF	NATO Response Force
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OCCAR	Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement/ Organisation for Joint Armament Co-operation
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PADR	Preparatory Action for Defence Research
ParlBG	Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)
PESCO	Permanent Structured Cooperation
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
PSPP	Public Sector Purchase Programme
QME	qualifizierte Mehrheitsentscheidung
QMV	qualified majority vote
REJUR	Revista Jurídica da UFERSA
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
Res.	Resolution
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SEAP	Structure for European Armament Programme
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
S+F	Sicherheit und Frieden
SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SMTC	Special Operations Forces Medical Training Centre
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
SSZ	Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

stRSpr	ständige Rechtsprechung
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TEU	Treaty on European Union
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations
UKuR	Ukraine-Krieg und Recht
UMS	Upgrade of Maritime Surveillance
UN	United Nations
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen (Charta of the United Nations)
VJTF	Very High Readiness Joint Task Force
VMBL	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft)
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WEU	Westeuropäische Union
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Die Finalität der Europäischen Union umfasst als Begriff nichts Geringeres als die Zukunft Europas. Er beschreibt einen dynamischen Prozess, der sich als Umsetzung politischer und wirtschaftlicher Theorien des Rechts begreifen lässt.¹ Die Verwirklichung der Europäischen Union führt dabei stetig zu einer Entwicklung und Verdichtung europäischer Rechtsnormen selbst, zugleich erfasst sie aber auch die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Die Frage nach einer Finalität der Europäischen Union allein juristisch beantworten zu wollen, verspricht auf den ersten Blick indes wenig Erfolg. Zurecht wird zum Teil darauf hingewiesen, dies sei eher eine Aufgabe der Politik.² Doch stehen Politik und Rechtswissenschaften bei der Entwicklung einer europäischen Finalität vielmehr Seite an Seite. Während die Politik die Inhalte einer Finalität vorgibt, sind juristisch Grundlagen und Grenzen vertiefter Integration zu bestimmen. Beides greift bei einer Fortentwicklung europäischer Strukturen unweigerlich ineinander. Der starke Einfluss der Politik auf die Zukunft Europas wird im Rahmen dieser Untersuchung immer wieder deutlich werden – sei es bei einer Auswertung und Berücksichtigung nationaler Vorstellungen und Interessen im Integrationsprozess oder im Zusammenhang mit den Herausforderungen des jüngsten weltpolitischen Geschehens, dem sich die EU wie auch die Mitgliedstaaten gegenübersehen.³

Ein weiterer Aspekt, der in einer erhöhten Relevanz politischer Entscheidungen für die hier geführte Finalitätsdebatte resultiert, liegt in dem Zuschnitt der Forschungsfrage. Dabei legt die vorliegende Untersuchung den Schwerpunkt auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union, die ausdrücklich intergou-

¹ Das dynamische Moment des Finalitätsdiskurses wird zum Teil in seinem Zusammenhang mit der nur schwer vorhersehbaren Entwicklung europäischer Integration kritisch gesehen. So bemerkt beispielsweise *J. P. Terhechte*, EuR 2017, S. 3 (20) die „offene Finalität“ stelle ein „[...] besonderes Problem für die Innovationskraft der Union [...]“ dar und verberge im Kern die Konzeptlosigkeit auf dem Weg zu einer finalen Gestalt der Europäischen Union.

² Diese Überlegung findet sich etwa bei *U. Volkmann*, Vom Ursprung und Ziel der Europäischen Union: Die Perspektive der Rechtswissenschaft, in: G. Kirchhof/H. Kube/R. Schmidt (Hrsg.), Von Ursprung und Ziel der Europäischen Union, Tübingen 2016, S. 57.

³ Vornehmlich sei dabei auf den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine abgestellt, der unmittelbare Auswirkungen auf die EU hat ebenso wie auf das Verhältnis der EU zur NATO. Beide Aspekte werden in dieser Arbeit ausführlich aufgegriffen und in die Überlegungen einer Finalität miteinbezogen.

vernemental geprägt und ausgestaltet ist.⁴ Merkmale sind etwa das Gebot der Einstimmigkeit⁵ oder die weitgehende Ausklammerung der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik von der Jurisdiktionsgewalt des Gerichtshofes der Europäischen Union⁶. Bereits diese Auswahl an Eigenheiten europäischer Außen- und Sicherheitspolitik⁷ vermag den besonderen Charakter des Intergouvernementalen zu veranschaulichen. Über Loyalitätspflichten und das Kohärenzgebote treten weitere Merkmale hinzu, die es bei einer Fortentwicklung der europäischen Verteidigungspolitik zu berücksichtigen gilt.⁸ Soll ein Weg zukünftiger sicherheits- und verteidigungspolitischer Ausrichtung der Europäischen Union gefunden werden, der von allen Mitgliedstaaten getragen wird, bedarf es eines belastbaren Konsenses über deren Gestalt. Dass dieser sowohl generell über die Finalität als auch hinsichtlich jeder partiellen Maßnahme errungen werden muss, versteht sich dabei von selbst – und zugleich illustriert dieser Befund, welche Aufgaben sich Europäischer Union und ihren Mitgliedstaaten stellen.

Ein Moment, das als Katalysator der Finalitätsdebatte gelten kann⁹, ist die spätestens durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine allen gewahr gewordene Notwendigkeit einer Stärkung nationaler und europäischer Verteidigungsfähigkeit.¹⁰ Nur zu deutlich erklangen in diesem Zusammenhang europä-

⁴ Weitgehend ausgeklammert werden dabei die Aspekte der Cybersicherheit, des Umgangs mit den Gefahren im Weltraum und der Nachhaltigkeit. Ebenso werden haushaltsrechtliche Überlegungen nur am Rande angestellt.

⁵ Dieses findet sich in Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 EUV sowie Art. 31 Abs. 1 S. 1 EUV.

⁶ Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV.

⁷ Weitere Aspekte werden in Kapitel 2 und 4 ausführlich erörtert. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die hier den Schwerpunkt der Untersuchung darstellt, bildet nach Art. 42 Abs. 1 S. 1 EUV einen integralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (siehe dazu Kapitel 2, D. I.). Da im Kern die Finalität der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit ihren rechtlichen Grenzen erörtert wird, bleiben weitere Aspekte des gesamten Spektrums der europäischen Außenpolitik weitgehend außen vor, siehe dazu auch die Begriffsbestimmung in Kapitel 2, B. II. 1.

⁸ Siehe dazu ausführlich in Kapitel 2, C. I.

⁹ Dieser Begriff findet sich ebenfalls in anderen Zusammenhängen in der Finalitätsdebatte. So wurde die durch den Vertrag von Lissabon geschaffene Möglichkeit zur Ständigen Strukturieren Zusammenarbeit sowie die Erweiterung des Aufgabenspektrums, etwa durch die Aufnahme der sog. *Petersberg-Aufgaben* in Art. 43 EUV als Katalysator einer verstärkten Koordinierung von Verteidigungsfähigkeiten gesehen, J. Spatz, Ein Umdenken in der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU ist nötig, in: G. F. Kaldrack/H.-G. Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, Baden-Baden 2011, S. 330 (337). Gleiches gilt für das Zusammenfinden sog. *minilateraler Kooperationen*, also einer Zusammenarbeit zwischen lediglich einer kleinen Zahl an Staaten, wie A. Bendiek/R. Kempin/N. von Ondarza, SWP-Aktuell 31 (2018) auf S. 2 herausstellen. Einen Zusammenhang zu einer erneuten EU-Erweiterung, die als Katalysator für Fortschritt, beispielsweise hinsichtlich der Vollendung einer *Verteidigungsunion* wirken soll, stellt Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2023 her, abrufbar unter: https://state-of-the-union.ec.europa.eu/state-union-2023_de, S. 16.

¹⁰ Wie im Rahmen dieser Arbeit zu zeigen sein wird, wird eine drängende Steigerung der

ische Rufe nach einem *Quantensprung* in der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie in ihrem nationalen Pendant nach einer *Zeitenwende* deutscher Verteidigungspolitik.¹¹ Beide Begriffe versprechen umwälzende und positiv konnotierte Entwicklungsprozesse auf nationaler und europäischer Ebene. Wie diese auszugestalten sind und welche rechtlichen (und politischen) Hürden es bei ihrer Umsetzung zu bedenken gilt, soll vorliegend eingehend untersucht werden. Nur so können die ausgegebenen Zielsetzungen auf ihre Tragfähigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden.

Nach einer kurzen Darstellung wesentlicher Eckpunkte der historischen Entwicklung der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (Kapitel 1) soll daher zunächst ein Blick auf die gegenwärtige rechtliche Ausgestaltung derselben gelegt werden (Kapitel 2). In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die Begriffe der *Supranationalität* und des *Intergouvernementalismus* von Interesse sowie ihr Verhältnis zu dem der *Souveränität* im verteidigungspolitischen Kontext. Um die Auswirkungen jeglicher finalitätsbezogener Entwicklungen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf nationaler Ebene abbilden zu können, werden unter den Aspekten der *offenen Staatlichkeit* und spezifisch des *Wehrverfassungsrechts* sodann die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Debatte gelegt (Kapitel 3). Dabei wird neben dem Verhältnis der einschlägigen Normen offener Staatlichkeit insbesondere auf die rechtlichen Unstimmigkeiten rund um Art. 87a GG einzugehen sein, dessen Reformbedarf seit Langem angemahnt wird und zu dessen Abhilfe verschiedene Möglichkeiten diskutiert werden. Unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Friedensbegriffes soll der rechtswissenschaftlichen Diskussion dabei ein weiterer Impuls gegeben werden.

Mit Kapitel 4 schließt sich eine tiefgehende und komplexe Analyse der auf europäischer und nationaler Ebene konkret erwogenen Szenarien einer Finalität europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik an. Dabei werden sowohl Arbeiten der Kommission als auch die Reden zur Lage der Union sowie der sog. *strategic compass for security and defence*¹² auf ihren Modellcharakter hin ausgewertet. Auf deutscher Ebene finden sich neben dem *Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr* vor allem in der *Nationalen Sicherheitsstrategie* Anhaltspunkte einer anvisierten Fortentwicklung nationaler und europäischer Verteidigungspolitik. Zwar sind diese Dokumente oftmals recht vage gehalten, doch offenbaren sie auf europäischer Ebene einen deutlichen Willen zur Integration (bis hin zu einer sog. *Verteidigungsunion*)¹³, während dies auf natio-

Verteidigungskapazitäten von EU-Seite und den Mitgliedstaaten häufig referentiell an diesen Konflikt geknüpft. Siehe hierzu etwa den sog. *Strategischen Kompass*, Rat der Europäischen Union, 7371/22 v. 21.03.2022, S. 5 sowie die Nationale Sicherheitsstrategie, abrufbar unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/5636374/38287252c5442b786ac5d0036ebb237b/nationale-sicherheitsstrategie-data.pdf>, S. 5.

¹¹ Rat der Europäischen Union, 7371/22, S. 2, 4 sowie im Hinblick auf die sog. *integrierte Sicherheit* siehe die Nationale Sicherheitsstrategie, S. 33.

¹² Rat der Europäischen Union, 7371/22 v. 21.03.2022.

¹³ Diesen Begriff verwenden etwa die Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* in

naler Seite eher verhalten zum Ausdruck kommt. Gleichwohl lassen sich – auch vor dem Hintergrund des ebenfalls in den Blick zu nehmenden *strategic concepts* der NATO – klare Entwicklungslinien herausarbeiten, die sich grob in zwei Szenarien einteilen lassen. Zumindest in Bezug auf unionale Vorgaben sind diese zudem an Art. 42 Abs. 2 EUV und dem darin enthaltenen Begriff der *gemeinsamen Verteidigung* zu spiegeln.

Ausgehend von den nunmehr konkretisierten Modellen einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Finalität der Europäischen Union werden diese in dem sich anschließenden Kapitel 5 auf ihre Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grenzen untersucht. Das auf eine weitere Vertiefung mitgliedstaatlicher Kooperation ausgerichtete erste Szenario gerät dabei etwa mit dem Ansinnen, das Einstimmigkeitsprinzip durch (qualifizierte) Mehrheitsentscheidungen abzulösen, nicht nur an primärrechtliche Grenzen. Daneben sind Fragen der demokratischen Rückbindung von Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu diskutieren ebenso wie die Grenzen, die sich aus dem Friedensbegriff des Grundgesetzes ergeben. Gleiches gilt für das zweite Szenario, das eine Vertiefung der Integration bis hin zu einer europäischen Armee umfasst. Spätestens hier werden verfassungsrechtlich drängende Fragen nicht mehr ohne einen Bezug zu Art. 79 Abs. 3 GG befriedigend zu lösen sein. Gemein ist der Diskussion beider Modelle vor dem Hintergrund der Verfassung letztlich, dass nach den Grenzen verteidigungspolitischer Integration und damit verbundener Vergemeinschaftung einer Ausübung von Hoheitsrechten zu fragen ist. Über welche verfassungsrechtlich zulässigen Wege eine Beteiligung der Bundesrepublik an einer vertieften europäischen Verteidigungspolitik möglich ist, ist dabei ebenso zu erörtern, wie Möglichkeit und potentielle Folge einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Das am Ende der Untersuchung klar umrissene Potential der Modelle einer europäischen verteidigungspolitischen Finalität unter gleichzeitiger Herausarbeitung konkreter verfassungsrechtlich zulässiger Maßnahmen soll der Politik als möglicher Handlungsleitfaden dienen, jedenfalls aber vor einer rechtlich bedingten Handlungsunfähigkeit im Rahmen fortschreitender sicherheits- und verteidigungspolitischer Integration bewahren. Denn eines lässt sich nicht nur angesichts des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine schwer leugnen – die Notwendigkeit einer drängenden Reform der bisherigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

ihrer Rede zur Lage der Union 2023, S. 16 und das Weißbuch zur Zukunft Europas, COM/2017/2025 final, S. 23 ff.

Kapitel I

Die Anfänge europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik bis zum Vertrag von Lissabon

Zu Beginn einer jeden Überlegung zu der Zukunft der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur steht eine Rückbesinnung auf die Anfänge der europäischen Zusammenarbeit. Das Verständnis der ursprünglichen Ziele, die mit dem Wunsch nach einer engeren europäischen Kooperation verbunden waren und das Erfassen deren Modifizierungen im Laufe der Zeit verhelfen der Finalitätsdebatte zu einem soliden Ausgangspunkt. Dabei wird der Schwerpunkt in der Darstellung der jeweiligen verteidigungspolitischen Erwägungen liegen, sich darin aber nicht erschöpfen, da stets die gesamte europäische Ausrichtung von Politik und Rechtssystem zu berücksichtigen ist, möchte man das referentielle Zusammenwirken aller Beteiligten abbilden.¹ Dies gilt umso mehr für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, deren intergouvernementaler Charakter dem politischen Moment besondere Relevanz für die Finalitätsdebatte zuweist.

A. Die europäische Idee in der frühen Nachkriegszeit – Über das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bis zu den Pariser Verträgen

I. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Eine gemeinsam gedachte europäische Verteidigung kann nicht ohne eine gemeinsam verfolgte europäische Idee existieren. Damit setzen die Überlegungen zu den Ursprüngen europäischer Sicherheits- und Verteidigungsambitionen unmittelbar an den Anfängen der heutigen Europäischen Union selbst an. Deren Basis wurde mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) am 18. April 1951 gelegt.² Diese ging maßgeblich auf den Entwurf einer Gestalt Europas nach dem Zweiten

¹ So spricht etwa auch *H. v. der Groeben*, ZEuP 1997, S. 225 (226) davon, die europäische Integration fordere die Politik ständig heraus, „[...] ihre Ziele durch gemeinsames Handeln und gemeinsame Maßnahmen zu erreichen [...]“.

² Gesetz betreffend den Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, BGBl. II 1952, S. 445.

Weltkrieg zurück, die der damalige Minister für auswärtige Angelegenheiten Frankreichs, *Robert Schuman*, in einer Regierungserklärung 1950 äußerte.³ Die von ihm anvisierte Zusammenlegung der französisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion sowie deren Unterstellung unter eine gemeinsame sog. *Hohe Behörde* sollte „den ersten Grundstein einer europäischen Föderation bilden, die zur Bewahrung des Friedens unerlässlich ist.“⁴ Die Übernahme von Kontrollfunktionen über die Gewinnung und Nutzung rüstungspolitisch zentraler Güter durch die *Hohe Behörde* und nicht durch die Mitgliedstaaten selbst sollte damit wesentlich zum Aufbau einer Friedensordnung beitragen.⁵ Ein Beitritt weiterer europäischer Länder zu dem Bündnis wurde von *Schuman* zudem nicht nur als möglich angesehen, sondern war ebenfalls vorgesehen.⁶ Dabei wurde die Finalität des Bündnisses bewusst offengelassen, um eine möglichst hohe Akzeptanz der Verbindung föderaler Aspekte und funktionaler Integration unter den Mitgliedstaaten zu erreichen.⁷

Der supranationale Charakter dieses Friedensbündnisses, das bis dahin einzigartig in der politischen Landschaft war, ergibt sich bereits aus dem Gründungsvertrag. So wurde mit Art. 8 des Vertrages die *Hohe Behörde* eingesetzt, deren Aufgabe es danach war, „[...] für die Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke nach Maßgabe des Vertrages zu sorgen.“ Sie war damit ein Exekutivorgan der EGKS, dem beispielsweise die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit anderen Völkerrechtssubjekten zugeschrieben wurde.⁸ Art. 9 des Vertrages verpflichtete die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, den überstaatlichen Charakter der Hohen Behörde zu achten und von deren Beeinflussung abzusehen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sah Art. 14 des Vertrages drei Handlungsformen vor – Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Während erstere in allen Teilen verbindlich waren, kam Empfehlungen nur hinsichtlich ihrer Ziele Verbindlichkeit zu, während die Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Ziele den Adressaten überlassen war.⁹ Durch die mit der Hohen Behörde

³ Regierungserklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, *Robert Schuman*, v. 09.05.1950, abgedruckt in: *P. Fontaine*, Eine neue Ordnung für Europa, S. 46 ff. Zu berücksichtigen ist, dass die Initiative Schumans stark von den Gedanken *Jean Monnets* inspiriert war, wie *K. Schwabe*, *Jean Monnet*, S. 162 feststellt und zuvor ab S. 147 ausführlich nachweist.

⁴ Regierungserklärung *R. Schumans*, abgedruckt in: *P. Fontaine*, Eine neue Ordnung für Europa, S. 46 (47).

⁵ *F. C. Mayer*, NJW 2017, S. 3631 (3632) mit dem Hinweis darauf, dass aus der *Hohen Behörde* die heutige Europäische Kommission hervorgegangen ist.

⁶ So spricht *R. Schuman* von Frankreich, Deutschland und den „[...] anderen teilnehmenden Länder[n] [...]“, Regierungserklärung, abgedruckt in: *P. Fontaine*, Eine neue Ordnung für Europa, S. 46 (47).

⁷ So *T. Bruhal/C. Nowak*, AVR 42 (2004), S. 1 (3), die diese dem Schuman-Plan eigene Verknüpfung als „genial“ bezeichnen.

⁸ Dazu vertiefend siehe bei *H.-J. Hallier*, ZaöRV 17 (1956), S. 428.

⁹ Dies ergibt sich aus Art. 14 des Gründungsvertrages.

angelegte Möglichkeit der Zuweisung von Hoheitsrechten unterschied sich die EGKS fundamental von dem sonst im Völkerrecht bis dahin allein geltenden Kooperationsprinzip.¹⁰

II. Der Europarat und die Initiative einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Kurz vor der Gründung der EGKS wurde am 5. Mai 1949 bereits das Statut zur Gründung des Europarates unterzeichnet, dem zunächst zehn europäische Staaten ohne deutsche Beteiligung angehörten.¹¹ Aufgabe des bis heute bestehenden Europarates war und ist es nach Art. 1 lit. a seiner Satzung „[...] einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.“. Auch der Europarat stellt damit einen Mechanismus der effektiven Friedensbewahrung und -förderung dar.

Explizit von den Kompetenzen des Europarates ausgenommen wurden nach Art. 1 lit. d Fragen der nationalen Verteidigung. Angelegenheiten der nationalen und gesamteuropäischen Verteidigung wurden parallel zu der Gründung der EGKS und des Europarates vielmehr nach einem Modell des französischen Ministerpräsidenten *René Pleven* unter dem Oberpunkt einer vereinigten europäischen Armee diskutiert.¹² Diese sollte aus nationalen Einheiten zusammengesetzt sein und dem Oberbefehl eines gemeinsamen Verteidigungsministers unterstehen, der selbst wiederum der Kontrolle einer europäischen Versammlung zu unterliegen hätte – eine Idee, die die französische Nationalversammlung allerdings verwarf.¹³ Kurz zuvor hatte jedoch der Europarat das Ansinnen *Winston Churchills* befürwortet, eine europäische Armee aus westdeutschen Verbänden und gesamteuropäisch kontrolliertem gemeinsamen Verteidigungsminister zu gründen.¹⁴

Die verschiedenen Lösungsansätze bündelten sich schließlich in dem Modell einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft¹⁵, die jedoch 1954 endgültig

¹⁰ P.-C. Müller-Graff, in: M. Dausen/M. Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, A. A. I. Rn. 13. Siehe zu dem Begriff der Hoheitsrechte ausführlich weiter unten in Kapitel 2, A. II. sowie in Kapitel 3, B. II.

¹¹ Satzung des Europarates v. 5. Mai 1949, BGBl. I 1950, S. 263.

¹² J. Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Zeittafel der Europäischen Einigung, S. 1219.

¹³ E. Röper/C. Issel, ZRP 11/2003, S. 397 (398).

¹⁴ F. Seiller, Der historische Vergleich, in: S. Graf von Kielmansegg/H. Krieger/S. Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, S. 31 (36) sowie E. Röper/C. Issel, ZRP 11/2003, S. 397 (398). Siehe zu den Bemühungen Winston Churchills und der Abkehr zum ursprünglich geltenden Verbot der Wiederbewaffnung Deutschlands auch bei V. Epping, in: G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), GG, Art. 65a Rn. 5.

¹⁵ Im Folgenden als „EVG“ bezeichnet. Diese sollte sowohl strukturell die Sicherheit

scheiterte¹⁶. Sie war nach ihrem Artikel 1¹⁷ als überstaatliche Organisation mit gemeinsamen Organen, Streitkräften und gemeinsamem Haushalt konzipiert. Artikel 5 sah zudem eine enge Zusammenarbeit mit der Organisation des Nordatlantikpaktes¹⁸ vor. Die sog. *Europäischen Verteidigungsstreitkräfte* sollten dabei aus einer „Verschmelzung“ nationaler Kontingente errichtet (Art. 9 des EVG-Vertrages) und ihre Mitglieder einer einheitlichen Militärdisziplinarordnung unterworfen werden¹⁹. Etwaig daneben bestehende Land- und Seestreitkräfte sollten in ihrer Größe nur soweit bestehen, als sie den nationalen Beitrag zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften nicht beeinträchtigten.²⁰ Als Vertragspartner weist die Präambel neben Deutschland Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande aus.²¹ Als sich die französische Nationalversammlung mit der EVG befasste, wurde diese allerdings mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung entfernt und damit jeglicher parlamentarischer Befassung entzogen,²² sodass dem Vorhaben mangels Ratifikation durch sämtliche Vertragsstaaten kein Erfolg beschieden war.

Die Gründe für das Scheitern der EVG liegen aus historischer Sicht auf der Hand: Insbesondere Frankreich war vor dem Hintergrund der Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges, die erst kurz zurücklagen, bei dem Gedanken militärischer Rüstungsbemühungen Deutschlands unwohl und wollte diese vorerst unterbunden

erhöhen als auch die politische Einigung Europas befördern, indem zugleich eine auf der EVG basierende Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) anvisiert wurde, siehe dazu bei *E. v. Puttkamer*, ZaöRV 17 (1956/1957), S. 448 (460).

¹⁶ *N. Scheffel*, NVwZ 2018, S. 1347 (1348).

¹⁷ Gesetz betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, BGBl. II 1954, S. 342.

¹⁸ Siehe dazu sogleich vertieft unter A. IV.

¹⁹ So Art. 79 des EVG-Vertrages. Siehe dazu auch bei *S. Lang*, ZRP 7/2000, S. 268 (270).

²⁰ Dies normiert Art. 10 § 5 des EVG-Vertrages.

²¹ Deutschland wäre dabei politisch und militärisch Gleichberechtigung mit den anderen Staaten zugekommen. Die Stimmen im Ministerrat wären an dem nationalen Beitrag zur EVG auszurichten gewesen, sodass Deutschland sogar eine einflussreiche Rolle hätte zukommen können. Dies alles ist unter der Voraussetzung zu sehen, dass eine wehrhafte deutsche Armee durch die Organisation der EVG – bestehend aus vorwiegend kleinen Truppenkontingenten unterschiedlicher Nationen – von vornherein ausgeschlossen wurde, was zur Beruhigung der übrigen Vertragsstaaten beitrug. Siehe dazu ausführlich bei *W. Schwengler*, Sicherheit vor Deutschland, in: B. Thoß (Hrsg.), Vom Kalten Krieg zur deutschen Einheit, S. 101 ff.

²² *H. Rösler*, EuR 2005, S. 370, der auf das damit verknüpfte Projekt der EPG hinweist, das mit dem Scheitern der EVG ebenfalls nicht verwirklicht wurde. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass (zumindest) der Begriff der EPG mittlerweile eine Renaissance erlebt. Als Plattform für eine politische Koordination wurde sie auf Vorschlag des französischen Staatspräsidenten *Emmanuel Macron* 2022 initiiert und dient vorrangig als Forum des Austausches. Siehe dazu unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/epg-hintergrund-2193492>.

wissen.²³ Ein europäisches Oberkommando der eigenen Streitkräfte sah Frankreich auch deshalb kritisch, da es zu dieser Zeit sowohl seine Stellung als Atommacht ausbaute als auch zahlreiche Überseegebiete selbstständig zu kontrollieren suchte.²⁴ Gleiches gilt für die Rolle Großbritanniens, das zwar mit der EVG institutionell und militärisch kooperieren wollte, dem Bündnis selbst jedoch aus Sorge vor Souveränitätsverlust eine Mitgliedschaft verweigerte.²⁵ Diese jeweilig nationalen Entwicklungen sprachen sämtlich gegen die von der EVG verfolgten Ziele.

III. Der Beitritt Deutschlands zum WEU-Vertrag

Doch die Befürworter der gemeinsamen europäischen Bemühungen um Frieden und Stabilität ließen sich von diesem Rückschlag nicht entmutigen. Geling es auch nicht auf diesem Wege, eine europäische Sicherheitsarchitektur zu formen, die insbesondere von den Vereinigten Staaten von Amerika als Stütze der NATO entschieden gefordert wurde, führten intensive Verhandlungen zum Abschluss der sog. *Pariser Verträge*.²⁶ Diese bezogen sich auf die am 17. März 1948 zwischen Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg gegründete Westunion²⁷, die verteidigungsstrategisch der Abwehr möglicher Gefahren durch die sowjetische Expansion in den Gebieten Osteuropas dienen sollte.²⁸ Im Rahmen der *Pariser Verträge* vom 23. Oktober 1954²⁹ wurden Deutschland und Italien in die Westunion aufgenommen.³⁰ Zugleich wurde die

²³ E. Röper/C. Issel, ZRP 11/2003, S. 397 (399).

²⁴ H. Rösler, EuR 2005, S. 370 (372 f.).

²⁵ N. Scheffel, Europäische Verteidigung, S. 64 sowie S. 72 ff. zu weiteren Gründen des Scheiterns der EVG. Die Sorge vor Souveränitätseinbußen war nach W. Hoyer, Die Europäische Armee, in: G. F. Kaldrack/H.-G. Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, S. 68 f. auf französischer Seite neben den bereits genannten Gründen ebenfalls gegeben.

²⁶ F. Schorkopf, Der europäische Weg, S. 13; K. Schwabe, Jean Monnet, S. 204. Die Pariser Verträge finden sich in BGBl. II 1955, S. 213.

²⁷ Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung, UNTS 19 (1948), S. 51, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2019/v19.pdf>. Siehe zu der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland BGBl. II 1955, S. 256. Zum Wortlaut des Vertrages siehe BGBl. II 1955, S. 283. Die Westunion wird auch als „Brüsseler Pakt“ bezeichnet. Mit ihm begann die sicherheitspolitische Zusammenarbeit der westeuropäischen Staaten, W. Wessels, Das Politische System der Europäischen Union, S. 10.

²⁸ P.-C. Müller-Graff, in: M. Dausen/M. Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, A. A. I. Verfassungsziele der Europäischen Union, Rn. 8.

²⁹ BGBl. II 1955, S. 213.

³⁰ BGBl. II 1955, S. 258 – Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages, Art. 1. BGBl. II 1955, S. 306 – Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten. Dieser Vertrag wird auch als „Deutschlandvertrag“ bezeichnet. Siehe näher dazu bei F. C. Mayer, NJW 2017, S. 3631 (3637).

Westunion in die Westeuropäische Union³¹ umgewandelt. Die Ausformung der WEU als militärisches Beistandsbündnis unter den Mitgliedstaaten in Art. 5 des Brüsseler Paktes hatte auch zur Folge, dass Deutschland als Teil der WEU eine Wiederbewaffnung möglich war³² – jedoch nur unter den Auflagen der Anlage 1 zu Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle, wie etwa der Verpflichtung, auf die Herstellung von Atomwaffen zu verzichten³³.

Das umfangreiche Pariser Vertragswerk war ein in sich geschlossenes System, bei dem das Inkrafttreten der einzelnen Vertragsteile sorgfältig aufeinander abgestimmt wurde, was insbesondere mit den dort geregelten Fragen der schrittweisen Wiedererlangung voller Souveränität Deutschlands zusammenhing.³⁴ Diese wurde nunmehr in Art. 1 Abs. 2 des revidierten Deutschlandvertrages vorgesehen.³⁵ Wesentlich war zudem die damit einhergehende Beendigung des Besatzungsstatuts nach Art. 1 Abs. 1 des Deutschlandvertrages.³⁶ Mit den Pariser Verträgen wurden damit verschiedene national und zugleich gesamteuropäisch bedeutsame Entscheidungen getroffen,³⁷ die auch die Rolle Deutschlands im Rahmen des Nordatlantikvertrages betrafen, wie sogleich zu zeigen sein wird.

IV. Die Rolle der NATO

Parallel zu den kontinentaleuropäischen Konzepten einer verteidigungspolitischen Zusammenarbeit ist auch die Entwicklung der North Atlantic Treaty Organization, also der Nordatlantikpakt-Organisation³⁸, in den Blick zu nehmen. Gegründet wurde die NATO mit Vertrag vom 04. April 1949.³⁹ Ausweislich der Präambel versteht sich die NATO auf Grundlage der Charta der Vereinten Nationen als Bündnis zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und ist in diesem Sinne besonders um eine gemeinsame Verteidigung bemüht.⁴⁰ Ausdruck

³¹ Im Folgenden als „WEU“ bezeichnet.

³² U. Sieber, in: ders./H. Satzger/B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, Einführung, Rn. 119. E. Röper/C. Issel, ZRP 11/2003, S. 397 (399) bemerken, dass diese Lösung nunmehr auf kooperativem und nicht mehr, wie bei der EVG vorgesehen, supranationalem Boden stand.

³³ BGBl. II 1955, S. 266. J. Schwarz, ZfP 1/1994, S. 1 (6) beschreibt die (Rüstungs-)Kontrolle der WEU über ihre Mitgliedstaaten und allen voran die Bundesrepublik Deutschland als eine der Kernaufgaben der WEU. Zu den innerstaatlichen Folgen siehe die Ausführungen zu der Entwicklung des Wehrverfassungsrechts in Kapitel 3, C. I. 2.

³⁴ E. v. Puttkamer, ZaöRV 17 (1956/1957), S. 448 (452).

³⁵ BGBl. II 1955, S. 218 sowie BGBl. II 1955, S. 306.

³⁶ BGBl. II 1955, S. 218 sowie BGBl. II 1955, S. 306.

³⁷ BGBl. II 1955, S. 306 enthält neben den genannten Regelungen ebenso Festlegungen über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, Änderungen des Finanzvertrages und steuerlicher Modalitäten sowie Änderungen zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

³⁸ Im Folgenden als „NATO“ abgekürzt.

³⁹ Der Gründungsvertrag findet sich in dem BGBl. II 1955, S. 289.

⁴⁰ Siehe zu dem Begriff des *Friedens* im Rahmen der NATO in Kapitel 3, C. III. 2.

Register

- Allgemeine Leitlinien 48
- Autonomie 35, 225, 229, 233 ff., 250, 258, 263, 266, 277, 326, 407, 425
- Befehls- und Kommandogewalt 11 f., 197, 201 f., 336
 - full command 197 ff., 208, 283, 295, 346, 348, 395, 398 f.
 - Oberbefehl 7, 97, 241, 283, 289, 298, 343 ff., 386, 395 ff., 409, 412, 418
 - operational command 12, 197 f., 201 f., 336, 338, 343, 347 f., 390 f., 395, 399 f.
 - operational control 194, 200 f., 343
 - tactical control 198
 - truppendienstliche Befehlsgewalt 197, 348, 395 f.
- begrenzte Einzelermächtigung 33 f., 404
- Beistandsklausel 11, 84 ff., 107, 190 ff., 216, 417
- Beschlussfassung 50 ff., 74, 78, 319 ff., 408
 - konstruktive Enthaltung 19, 50 f.
 - mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen 163, 219 f., 319 ff., 331, 401
 - Prinzip der Einstimmigkeit 283 f., 289, 306, 312, 315 ff., 325, 342, 389 f.
 - „super QMV“ 274 f., 324
- Bundesrepublik Deutschland
 - Bundeswehr der Zeitenwende 265 f.
 - Nationale Sicherheitsstrategie 3, 163, 251 ff., 259 ff., 277, 299
 - Weißbücher, *siehe auch* Weißbuch
- Bundeswehr
 - Bestandsgarantie 132 f., 304
 - der Zeitenwende 265 f.
 - Parlamentsheer 350 ff., 365
 - Sondervermögen 162 ff., 261 ff., 300
- Bündnisfähigkeit 165, 300, 302 f., 361, 365, 374, 381, 391 f., 400
- CARD 80, 83, 281 f.
- demokratische Rückbindung 208 f., 276, 315 ff., 334, 398, 409 f.
- Durchführungsbeschluss 49 f., 56, 74 f., 82, 101, 196, 216 f., 325, 331 ff., 340 f.
- EU-Battlegroups 20, 61, 70, 248 f., 343, 346 ff.
- EU-Hauptquartier 240, 254 f., 345, 347 ff., 376 ff., 400, 412, 416 f.
- EUMC 56 f., 84, 218
- EUMS 56 f., 84, 218, 377
- europäische Armee 7, 230, 304 ff., 401 ff.
- Europäischer Auswärtiger Dienst 22, 54 f.
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 5 ff., 13, 28, 30
 - Hohe Behörde 6 f., 28, 30
- Europäische Kommission
 - Rede(n) zur Lage der Union 232 ff.

- Reflexionspapier über die Zukunft der Europäischen Verteidigung 226 ff.
- Weißbuch zur Zukunft Europas 221 ff.
- Europäische Verteidigungsagentur 76 ff., 191, 249, 328 ff.
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft 7 ff., 13, 397
- Europäische Verteidigungsunion 3, 18, 89 ff., 96, 132 f., 152, 174, 208, 224 ff., 232 ff., 250 ff., 268, 276, 279 ff., 385, 405, 415 ff., 426 f.
- Europäischer Rat 19, 42, 62
- Europäisches Parlament 48, 54 f., 315 f., 409 ff.
- Europarat 7 ff.
- Evolutivklausel 279 ff., 393 f., 415 f.
- Ewigkeitsgarantie 4, 114 f., 117 f., 133, 184, 290 f., 295, 313 f., 361 f., 383, 391, 419

- Finalitätselement 274 ff., 315 ff.
- Abrücken von dem Prinzip der Einstimmigkeit 315 ff.
- avant-garde 334 ff.
- Integration der Streitkräfte 342 ff.
- Missionsimulationen 340 f.
- Stärkung der Rüstungskoope-ration 328 ff.
- Stärkung der Ständigen Strukturierten Zusammen-arbeit 326 ff.
- Finanzierungsmechanismen
 - Athena-Mechanismus 72 ff.
 - Europäische Friedensfazilität 73 f., 163, 420
- Freiwilligkeit, Grundsatz der 70 f., 88, 193, 228, 276, 280 ff., 306, 317 ff., 341 f., 381 ff., 391 ff., 401 ff., 407 ff., 421, 426

- Frieden
 - als spezifische Integrationsgrenze 308 ff., 426
 - europäisch 208, 310 ff.
 - negativ 119 f., 175
 - positiv 119 f., 175
 - wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 312 ff., 385 f., 385, 426
 - verfassungsrechtlich 93 ff., 97, 175 ff.

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 44 ff.
 - hard power 25 f.
 - soft power 25, 226
- Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik 59 ff.
- gemeinsame Verteidigungspolitik 19, 62, 279 ff., 394
- Gewaltmonopol
 - duale Auslegung 297 ff., 402 ff., 421 ff., 425 f.
 - militärisches 293 ff., 387 ff., 402 ff.
 - Globale Strategie 25, 60, 222, 239
 - integrierter Ansatz 60, 71, 218, 256

- Helsinki Headline Goal 20, 42, 61, 65
- Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik 18, 22 f., 40 f., 47, 52 ff., 71, 73 ff., 78, 81, 85, 90, 216, 274, 324, 329 f., 339 ff., 412
- Hoheitsrechte
 - Beschränkung 162 f., 175, 182 ff., 395 ff.
 - Durchgriffswirkung 30, 33, 47 f., 100 ff., 115 f., 185, 202 f., 398, 407
 - Übertragung 23, 31 ff., 97 ff., 115 ff., 197 ff., 209 ff., 292 ff., 304, 343 ff., 395 ff., 419, 425

- Integration
- technische 110, 211, 295, 322 f., 361 f., 387 ff., 395 ff., 421
- Integrationsfestigkeit
- Ewigkeitsgarantie 4, 114 f., 117 f., 133, 184, 290 f., 295, 313 f., 361 f., 383, 391, 419
 - Friedensgebot 314
- Intergouvernementalismus 2 f., 27 ff., 44 ff., 87 ff., 114, 193 ff., 208, 213, 220, 241 f., 273, 281 ff., 332 ff., 387 f., 413 ff.
- irische Klausel 63 ff., 87, 383 ff.
- Kohärenzgebot 2, 19, 21, 40 f., 44, 49, 52, 59, 218, 245, 250
- Kontingente 8, 20, 80, 318 ff., 338, 343, 346 ff., 379, 384 ff., 405 ff., 420 f., 427
- Loyalitätspflicht 2, 36, 45 f., 49, 65, 69 f., 90, 404, 408
- Missionen 49, 57 f., 65 ff., 245 f., 254 f., 276
- avant-garde 275 ff., 324, 334 ff., 341 f., 427
 - coalition of the willing 195, 275 f., 334 ff.
 - militärische 68 f.
 - Missionssimulationen 340 f.
 - Petersberg-Aufgaben 2, 17, 20 f., 67 f., 193, 270, 311
 - zivile 66 f., 325, 391
 - zivil-militärische 68 f., 254 f., 260
- multinationale Truppenverbände 11 f., 197 ff., 229, 343 ff., 387 ff.
- Nationale Sicherheitsstrategie 3, 163, 251 ff., 259 ff., 277, 299
- Politik der Integrierten Sicherheit 260 f.
 - Resilienz 263 ff.
 - Wehrhaftigkeit 261 ff.
- NATO 9 ff., 17 f., 63 ff., 71 ff., 86 ff., 101 ff., 135 ff., 157 f., 164, 171 ff., 184, 193, 201 f., 206, 226, 231 f., 268 ff., 277 ff., 345 ff., 399
- Joint Declaration 72, 91, 235, 246
 - SACEUR 11 f., 201, 347, 399
 - strategic concept 4, 268 ff., 426
- offene Staatlichkeit 3, 93 ff., 96 ff., 112 ff., 118, 121, 133, 206 f., 290 f., 293, 307 ff., 315 ff., 361 f., 367, 418, 421 ff., 425 ff.
- Pariser Verträge 9 ff., 127
- Passerelle-Klausel 219 f., 325 f.
- Personalverteidigung, *siehe auch* Evakuierungsmissionen
- Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee 21 f., 55 ff., 70 f., 74, 191, 217 f., 340, 346
- Präambel
- EUV 23 f., 37 f., 224
 - EVG 8
 - GG 95 f., 97, 112, 114, 118 ff., 143, 175, 178 ff., 260, 313, 426
 - NATO 10
- Rat der Europäischen Union
- strategic compass for security and defence 3, 237 ff., 426
- Resilienz 73, 163, 243, 259, 263 ff., 278, 425
- Römische Verträge 13 f.
- Rückgriffsprinzip 69 f., 163, 276, 283, 306, 317 ff., 326, 346 f., 349, 385, 388 ff., 402, 405, 407 f., 415 ff., 421, 427
- Rücksichtnahme 50, 288
- Selbstverteidigungsrecht 40, 87, 130, 137 ff., 150, 181
- Solidarität 39, 44, 50 f., 85 f., 191, 226 ff., 235, 242

- Souveränität
- äußere 33 f., 99 f., 104, 220, 290 ff., 315 ff., 328, 331, 349, 385, 388 ff., 398 f., 402 ff., 418 ff., 426 f., 421 ff.
 - geteilte 35 f., 146
 - innere 31, 33 f., 99 f., 104, 110
- Souveränitätsverbund 36
- Souveränitätsvorbehalt 23, 228, 277, 289, 318, 333, 335
- Staatszielbestimmung
- Begriff 98
 - Friedensgebot 119, 312 ff., 426
 - offene Staatlichkeit 97 f., 112 f., 288, 299 ff., 421 ff., 426
- Ständige Strukturierte Zusammenarbeit 2, 59, 78 ff., 90, 216 ff., 244, 251, 264, 275 ff., 294, 320 ff., 326 ff., 427
- Streitkräfte
- Auslandseinsatz 86, 122, 133, 138, 144 ff., 158 ff., 187 ff., 200, 204 f., 223, 257 f., 262, 268, 309 f., 339, 350 ff., 370 ff., 402 ff.
 - Evakuierungsmissionen 139 ff., 219, 239 ff., 364 f., 373, 404
 - gemischt-nationale Truppenverbände 11 f., 197 ff., 229, 342 ff., 386 ff.
 - -integration 284, 255 f., 267, 284 f., 289, 304 f., 333, 342 ff., 388, 412, 416 ff., 427
 - -urteil 197, 206 f., 350, 360, 374
 - -verflechtung 255
- Subsidiaritätsprinzip 288, 304, 306, 349, 382 f., 405
- Supranationalität 3, 15, 27 ff., 47, 52, 58 f., 73, 88 ff., 108, 114 ff., 132 f., 170, 208 ff., 276 ff., 289 ff., 332 f., 346, 381 f., 393 ff., 399 ff., 420, 426 f.
- System gegenseitiger kollektiver Sicherheit
- Begriffsverständnis 98, 106, 151, 165 ff., 187 ff., 198 ff.
 - EU 89 f., 138, 189 ff., 194 f., 225, 240, 293 f., 301 ff., 310 ff., 395 ff., 407 f.
 - Rahmen und Regeln 106, 109, 121 ff., 139, 187 f., 195 f., 314, 346 ff.
 - Vereinte Nationen 173, 200 ff., 335 f.
- Terrorismus 66, 68, 85, 173, 228, 237, 252, 259, 270
- Unionstreue 46, 50
- Verfassungsidentität 184, 288 ff., 419
- Eigenstaatlichkeit 29, 293 ff., 306 f., 382, 388, 421 f.
 - verteidigungspolitische 288 ff.
- Verteidigung
- Bündnisfall 11, 17 f., 135 ff., 151, 188
 - Bündnisverteidigung 153, 162, 256, 294, 297, 299 ff., 331 f., 389, 406 f., 421 f.
 - gemeinsame 19, 38, 62, 88 ff., 207, 251, 254, 279 ff., 333, 404
 - im Rahmen des Art. 87a GG 134 ff.
 - in Abgrenzung zum Verteidigungsfall 130 ff., 152 f.
 - Landesverteidigung 129 ff., 135 ff., 256, 294, 297 ff., 304, 307, 402 ff.
 - Reformbedarf 143 ff.
- Verteidigungsautonomie 12, 20, 65, 225, 229, 233 f., 250 f., 277 f., 289, 326 ff., 407, 425
- Verteidigungsfähigkeit 79, 84, 132 f., 165, 244, 261, 268, 289, 300, 303 f.
- Verteidigungsfall 152 f., 353 f.
- Verteidigungskapazitäten 71 f., 81 f., 224
- Vertrag von
- Amsterdam 18 ff.

- Lissabon 22 f., 27, 46, 52, 96, 190, 215 ff., 272
- Maastricht 15 ff., 29, 96, 107 f., 111 f., 291
- Nizza 21 f.
- Vertragsgesetz 109 f., 183 f., 196, 375 ff.
- Völkerrechtsfreundlichkeit 98, 121, 124, 135, 143 f., 177, 351 f.

- Wehrhaftigkeit 259, 261 ff., 266
- Wehrverfassungsrecht
 - Gefahr im Verzug 300, 364 ff.
 - historische Entwicklung 118 ff., 299 ff.
 - Integrationsfestigkeit 133, 208 ff., 288 f., 294 ff., 381 ff., 402 f.
 - Integrationsgrenze 110, 190, 200 ff., 350 ff., 385 ff., 399 f., 409 ff., 420 ff., 426
 - Parlamentsbeteiligungsgesetz 369 ff.

- Reformbedarf 375 ff.
- Rückholrecht 373 ff., 379, 381, 391
- Vorratsbeschluss 320, 378 f.
- wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 141, 154, 156 ff., 350 ff.
- Wesentlichkeitstheorie 103, 313, 356 ff., 382, 386, 422
- Weißbuch
 - Multilateralismus 253, 257, 273
 - zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 3, 252 ff., 258, 272 f., 426
 - zur Zukunft Europas 4, 217, 221 ff., 426
- WEU 9 f., 12, 17 ff., 21 f., 126, 172, 186
- Zeitenwende 3, 259 ff., 265 f., 273 f., 296, 300 f., 303 f., 425
- Zustimmungsgesetz 102, 110 f., 183, 305 f., 403